

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede  
- ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG -  
vom 21. Dezember 2009  
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I 2007, S. 1462/1469) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I 2007, S. 1786) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1<sup>1 2</sup>  
Aufgaben**

- (1) Die Stadt Rhede betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen bzw. abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2<sup>3 4</sup>  
Umfang der Abfallbeseitigung**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Rhede umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und die im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken vorgesehenen Maßnahmen

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 4 hinzugefügt durch 3. Änderungssatzung vom 7. Juli 2016 (Ratsbeschluss vom 06.07.2017), in Kraft getreten am 12.07.2016

<sup>2</sup> § 1 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

<sup>3</sup> § 2 Abs. 4 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 7. Juli 2016 (Ratsbeschluss vom 06.07.2017), in Kraft getreten am 12.07.2016

<sup>4</sup> § 2 Abs. 3 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

sowie die der Stadt durch den Kreis Borken übertragenen Entsorgungsaufgaben. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm erlassenen Satzung wahrgenommen, soweit nicht anderweitig geregelt.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Rhede gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll und Bioabfällen,
  2. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Karton handelt,
  3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
  4. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten,
  5. Betrieb eines Wertstoffhofes zur Erfassung von verwertbaren Abfällen (Sperrmüll, Grünabfälle, Altholz, Elektroschrott), die im Gemeindegebiet anfallen,
  6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
  8. Einsammeln verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, sofern die Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rhede. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne oder Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

### **§ 3<sup>5</sup>**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 KrWG):  
Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffen wie Styropor, Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems.
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 KrWG).  
Soweit es nicht ausdrücklich anders geregelt ist, sind mit Ausnahme der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Listen (Positiv-Listen), die Bestandteil dieser Satzung sind, die dort nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

---

<sup>5</sup> § 3 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 KrWG).

**§ 4<sup>6</sup>**

**Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil der egw angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobiles der egw werden von der Stadt bekannt gegeben.

**§ 5**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Bioabfallentsorgung gilt nur für die Bereiche, in denen die Biogefäße bereitgestellt werden (§ 21 Abs. 1 c).

**§ 6<sup>7 8</sup>**

**Anschluss- und Benutzungszwang, Ausnahmen**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1

<sup>6</sup> § 4 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>7</sup> § 6 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>8</sup> § 6 Abs. 5 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 7. Juli 2016 (Ratsbeschluss vom 06.07.2017), in Kraft getreten am 12.07.2016

GewAbfV ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Ein Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 - 3 dieser Satzung besteht nicht,
- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Verteiler ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung gilt nur für die Bereiche, in denen die Bioabfallgefäße bereitgestellt werden (§ 21 Abs. 1 c).
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Nutzung des Systemgefäßes für Bioabfälle besteht nicht, wenn
- a) auf dem jeweiligen Grundstück keine organischen Abfälle anfallen oder
  - b) eine Verwertung aller auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Voraussetzung einer Verwertung aller organischen Abfälle auf dem Grundstück ist des weiteren, dass die Verwertung in seuchenhygienisch unbedenklicher Art und Weise in geschlossenen Anlagen auf dem Grundstück vorgenommen wird und für die Aufbringung des aus der Verwertung gewonnenen Kompostes eine gärtnerische Nutzfläche (ohne Rasenfläche) auf dem Grundstück zur Größe von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner zur Verfügung steht. Der Abfallbesitzer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

## § 7

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 dieser Satzung), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis

Borken in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

**§ 8<sup>9 10</sup>**

**Abfallgefäße und Wertstoffgefäße**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, Abfallsäcke und Wertstoffgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallgefäße, Abfallsäcke und Wertstoffgefäße zugelassen:
  1. Gefäße für Restabfall in den Größen 60 l, 90 l, 120 l, 240 l sowie Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
  2. Abfallgefäße für Bioabfall in den Größen 60 l, 90 l, 120 l und 240 l,
  3. Wertstoffgefäße für Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff in den Größen 120 l und 240 l sowie Container mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
  4. Gefäße für Altpapier in der Größe von 120 l und 240 l,
  5. Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
  6. Papiersäcke für Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 100 l,
  7. Sammelcontainer für Glas und Textilien.
- (3) Die Abfall- und Wertstoffgefäße werden durch die Stadt oder beauftragte Dritte gestellt. Die Gefäße bleiben Eigentum der Stadt bzw. des mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens und werden durch diese gewartet.

**§ 9<sup>11 12</sup>**

**Anzahl und Größe der Abfall- und Wertstoffgefäße**

- (1) Es sind auf dem Grundstück so viel Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können; mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll (graue Tonne), ein Abfallbehälter für Biomüll (braune Tonne), ein Abfallbehälter für Altpapier (blaue Tonne) sowie ein Abfallbehälter für Verpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff (gelbe Tonne) vorzuhalten.
- (2) Auf jedem Grundstück muss für jedes Haushaltsmitglied ein wöchentliches Gefäßvolumen von mindestens 5 l zur Einsammlung des Restabfalls und 5 Liter zur Einsammlung des Bioabfalls zur Verfügung stehen.
- (3) Mehrere Haushalte auf einem Grundstück können unter Beachtung des Absatzes 1 Abfallgefäße gemeinsam nutzen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jedem Haushalt das wöchentliche Gefäßvolumen gemäß Abs. 2 zur Verfügung steht. Dies gilt analog auch für zwei aneinander grenzende Grundstücke.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Gefäßbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

---

<sup>9</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

<sup>10</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 7 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

<sup>11</sup> § 9 Abs. 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

<sup>12</sup> § 9 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Rhede legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 9 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Abs. 3 berechnete Gefäßvolumen zu dem nach § 9 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallgefäße anzumelden bzw. aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, haben sie die Aufstellung der Abfallgefäße durch die Stadt zu dulden.
- (8) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapier-tonnen) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt sind, ist dieses Abfallgemisch als Restmüll außerordentlich zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzlichen Kosten zu tragen. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist allerdings eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr berechtigt, das Abfallgemisch einer Nachsortierung zu unterziehen und die Abfälle ordnungsgemäß für die Abfallentsorgung bereit zu stellen.
- (9) Wird bei drei Entleerungsterminen innerhalb von 12 Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Wertstoffgefäße (z.B. Bioabfall-, Altpapier-tonnen) mit Restmüll oder anderen Abfällen ganz oder teilweise entgegen ihrer Zweckbestimmung falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Wertstoffgefäße abgezogen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Wertstoffgefäße temporär oder permanent ersetzt.

**§ 10**  
**Standplatz und Transportweg für Abfall- und Wertstoffgefäße**

Die Abfall- und Wertstoffgefäße und die für eine Bündelsammlung zugelassenen Abfälle sowie Sperrgut, verschrottungsfähige Abfälle und Kühl- und Gefrieraggregate sind zur Abfallentsorgung an der nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung müssen die Gefäße unverzüglich wieder eingeholt werden. Gegenstände für die Sperrgutabfuhr sind frühestens einen Tag vor Abfuhr bereit zu stellen. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, aus dem Verkehrsraum entfernt werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort bestimmen.

**§ 11** <sup>13 14 15 16 17</sup>  
**Benutzung der Abfall- und Wertstoffgefäße**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf den Grundstücken aufgestellten Abfall- und Wertstoffgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfall- und Wertstoffgefäße bzw. Säcke (§ 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 6) oder in die Sammelcontainer (§ 8 Abs. 2 Ziffer 7) eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfall- und Wertstoffgefäße oder Sammelcontainer gelegt werden; ausgenommen hiervon sind die Sperrgüter, verschrottungsfähige Abfälle, Kühl- und Gefrieraggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen und die Garten- und Grünabfälle an den jeweiligen Straßensammlungs-Terminen.
- (3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten. Sie haben:
  - a) Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;
  - b) Altpapier in die von der Stadt bereitgestellten blauen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen;
  - c) Bioabfälle, wenn sie nicht eigenkompostiert werden (siehe § 6 Abs. 6), in die braunen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt nur für die Bereiche, in denen die Stadt Bioabfallgefäße aufstellt (siehe § 5 Abs. 3). Garten- und Grünabfälle können auch zum Wertstoffhof Rhede der EGW gebracht werden oder bei den Straßensammlungen in gebündelter Form oder in verrottbaren Säcken verpackt an die nächstgelegene öffentliche Straße rechtzeitig zur Abholung bereitgestellt werden.
  - d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen u.ä. sind die gelbe Tonne einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen;
  - e) sperrige Abfälle getrennt zu halten und gesondert an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (siehe § 13);
  - f) verschrottungsfähige Abfälle (mit Ausnahme der durch Buchstabe d) erfassten Metalle) und Kühlaggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen getrennt zu halten und mittels der Anforderungskarten bzw. online zur Abholung anzuzeigen und bereitzustellen (siehe § 13); Elektro- und Elektronikkleingeräte am Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) abzugeben bzw. zum Wertstoffhof der egw zu bringen;

<sup>13</sup> § 11 Abs. 3 Buchstabe f) neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>14</sup> § 11 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

<sup>15</sup> § 11 Abs. 3 Buchstaben a) und e) neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

<sup>16</sup> § 11 Abs. 3 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

<sup>17</sup> § 11 Abs. 5 eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

- g) Problem- und Sonderabfälle (§ 4) getrennt zu halten und zum Schadstoffmobil der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) zu bringen;
- h) verbleibende Restabfälle in die von der Stadt bereitgestellten Restabfallgefäße (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die von der Stadt gestellten Abfall- und Wertstoffgefäße (§ 8 Abs. 2) sind bei einem Wechsel des Anschlussnehmers auf dem Grundstück zu belassen. Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln und stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten und nötigenfalls zu erneuern. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäße eingestampft, in ihnen verdichtet, eingeklemmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgefäße zu füllen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln) nicht zugelassen. Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die Biotonne ist wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen nicht zugelassen; dies gilt auch für:
- kompostierbare Kunststoffprodukte,
  - biologisch abbaubare Kunststoffprodukte,
  - biobasierte und bioabbaubare Kunststoffprodukte.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfall- und Wertstoffgefäße gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelplätze nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden.

**§ 12**<sup>18 19</sup>

**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntäglich.
- (2) Die 1.100 l Container für Restabfall werden wahlweise wöchentlich, vierzehntäglich oder vierwöchentlich geleert.
- (3) Die Bioabfallgefäße werden vierzehntäglich geleert.
- (4) Im Innenbereich werden die gelben Wertstoffgefäße vierzehntäglich geleert. Im Außenbereich erfolgt die Entleerung vierwöchentlich.
- (5) Die Altpapier-Straßensammlung findet in der Regel alle 4 Wochen statt.
- (6) Die Abfall- und Wertstoffgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße aufzustellen.
- (7) Die Tage der Abfuhr der Abfälle und Wertstoffe sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt festgesetzt und rechtzeitig über die entsprechenden Medien bekannt gegeben.

<sup>18</sup> § 12 Abs. 5 und 7 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>19</sup> § 12 Abs. 5 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 (Ratsbeschluss vom 18.12.2013), in Kraft getreten am 01.01.2014

§ 13<sup>20</sup>

**Sperrige Abfälle, verschrottungsfähige Abfälle  
und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, viermal jährlich sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den Abfallgefäßen untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen und verschrottungsfähigen Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen sind am Tage der Abfuhr, so an die nächstgelegene Straße bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Sofern sperrige und verschrottungsfähige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, unterbleibt die Abfuhr. In diesen Fällen ist ihr Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.  
Elektro- und Elektronikkleingeräte (bis 5 kg je Gerät) werden nicht abgefahren, sondern können am Schadstoffmobil der egw kostenlos abgegeben werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Fernseher und Monitore. Des Weiteren ist eine kostenlose Abgabe von Elektroschrott und Elektroaltgeräten am Wertstoffhof der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland (egw) möglich.
- (4) Die Abfuhr der Abfälle im Sinne dieser Vorschrift erfolgt auf Anforderung per Postkarte oder per E-Mail über das Internet. Hierzu werden an alle Haushalte Anforderungskarten mit dem Abfallentsorgungskalender verteilt bzw. steht den Abfallbesitzern das entsprechende Online-Formular unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Der Anschlussberechtigte oder Abfallbesitzer beauftragt mit diesen Anforderungskarten bzw. dem Online-Formular die Stadt oder den beauftragten Dritten (§ 1 Abs. 3), die Abfälle abzuholen. Die Stadt oder der beauftragte Dritte vereinbaren sodann mit den Absendern einen Termin über die Abholung der Abfälle, der innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen, bei verschrottungsfähigen Abfällen sowie Kühl- und Gefrieraggregaten, Elektro- und Elektronikgeräten aus Haushaltungen von 2 Monaten, nach Eingang der Anforderungskarte bzw. der E-Mail liegen muss.
- (5) Sperrgut und verschrottungsfähige Abfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen sind getrennt vom Restabfall zu halten. Mittels der Anforderungskarten bzw. des Online-Formulares (Abs. 4) ist die Abholung getrennt für folgende Abfälle anzuzeigen:
  - a) Verschrottungsfähige Materialien (Herde, Waschmaschinen, Fahrräder, Schrott u. ä.) und Kühl- und Gefrieraggregate sowie Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen, die vor der Verwertung einer Schadstoffentsorgung zugeführt werden;
  - b) sowie restliche Sperrgutstücke.

Papier und Pappe stellen kein Sperrgut dar. Diese Stoffe sind gemäß § 11 getrennt zu entsorgen.
- (6) Soweit die in Absatz 1 bis 5 genannten Abfälle nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden, sollen sie dem Wertstoffhof zugeführt werden.

§ 14<sup>21</sup>

**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

---

<sup>20</sup> § 13 Abs. 6 hinzugefügt durch 3. Änderungssatzung vom 7. Juli 2016 (Ratsbeschluss vom 06.07.2017), in Kraft getreten am 12.07.2016

<sup>21</sup> § 14 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 15<sup>22 23</sup>**

**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen (z.B. durch Tonnenkontrollen) zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rhede ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 16**

**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

**§ 17<sup>24</sup>**

**Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung**

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

---

<sup>22</sup> § 15 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>23</sup> § 15 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

<sup>24</sup> § 17 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

**§ 18  
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

**§ 19  
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 20  
Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 21<sup>25 26</sup>  
Sonstige Vorschriften**

- (1) Die Stadt informiert in geeigneter Form über
- a) die Termine für die Restabfall- und die Bioabfallentsorgung, die Entsorgung der gelben Wertstoffgefäße, die Straßensammlungen für Papier/Pappe einschließlich der Abfuhr der
  - b) blauen Altpapiergefäße sowie die Straßensammlungen für Garten- und Grünabfälle, die Standorte der Sammelcontainer für Glas und Textilien (Wertstoffsammelplätze) und
  - c) die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs des Stadtgebietes sowie der Bereiche, in denen das Bioabfallgefäß zum Zwecke der getrennten Sammlung der Bioabfälle aufgestellt wird.
- (2) Vorstehende Vorschriften gelten nicht für Stoffe, die durch gemeinnützige Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden.

**§ 22  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2);
  3. von der Stadt bestimmte Abfall- und Wertstoffgefäße zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8);
  4. Gegenstände zur Sperrgutabfuhr zu früh im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt oder nicht mitgenommene Gegenstände nicht umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, aus dem Verkehrsraum entfernt (§ 10);
  5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße (§ 11) mit anderen Abfällen füllt oder Wertstoffe (Papier, Pappe, Glas, Textilien, Metalle, Kunststoffe, Verbunde, verschrottungsfähige Abfälle), Problem- und Sonderabfälle sowie Bio-, Garten- und Grünabfälle nicht vom Restabfall oder Sperrgut trennt (§ 11 Abs. 3);

<sup>25</sup> § 21 Abs. 1 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 25. März 2013 (Ratsbeschluss vom 20.03.2013), in Kraft getreten am 28.03.2013

<sup>26</sup> § 21 Abs. 1 Buchstabe b) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2019 (Ratsbeschluss vom 18.12.2019), in Kraft getreten am 24.12.2019

6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14);
  7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 17 Abs. 3);
  8. die Benutzungsordnung für Wertstoffsammelplätze nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede - Abfallentsorgungssatzung - vom 20.12.2002 außer Kraft.

**Anlagen zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede  
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2)**

**Anlage 1**

Entsorgung durch die Stadt Rhede -zugelassene Abfallarten-:

<b>Abfall-Schlüssel</b>	<b>Abfall-Bezeichnung</b>	<b>Abfallarten</b>
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Flaschenkorken
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen	"Weiße Ware", Elektrokleingeräte,
17 02 01	Holz	Altholz, unbehandelt
17 04 07	gemischte Metalle	Metallschrott
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Elektrokabel
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	Papier und Pappe
20 01 02	Glas	Hohlglas
20 01 10	Bekleidung	Altkleider, -schuhe
20 01 11	Textilien	Textilien
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen	"Weiße Ware", Elektrokleingeräte, "Braune Ware"
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	Altholz, unbehandelt
20 01 40	Metalle	Metallschrott
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfall
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier getrennt erfasste Bioabfälle)	Bioabfall
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll
20 03 07	Sperrmüll	Sperrmüll

Schadstoffmobil -zugelassene Abfallarten-

Abfall-Schlüssel	Abfall-Bezeichnung
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08* fallen
03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02*	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
10 01 09*	Schwefelsäure
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle

13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfiler
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04*	Alkalienbatterien (außer 16 06 03)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen

<b>20 01 33*</b>	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
<b>20 01 34</b>	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
<b>20 01 40</b>	Metalle